

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2340 011

Gesetz: ZPO §§ 514, 519 b, 554 a, 566

Rechtssatz: Hat der Revisionskläger (Berufungskläger) nach Einlegung der Revision (Berufung) dem Rechtsmittelgericht gegenüber durch einen bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt erklärt, daß er auf das Recht der Revision (Berufung) verzichte, so kann die Revision (Berufung) von Amts wegen durch Beschluß als unzulässig verworfen werden.

Aktenzeichen: VIII ZR 191/57

Beschluß des BGH vom 1. April 1958

OLG Düsseldorf

B e s c h l u ß
in Sachen

des Spediteurs und Gastwirts Hubert S [REDACTED] in
D [REDACTED], Dü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Erben des am 29. Januar 1952 verstorbenen, in D [REDACTED]
wohnhaft gewesenen Architekten Karl W [REDACTED]:

- 1) die Witwe Emmy W [REDACTED] in D [REDACTED],
Da [REDACTED] Straße [REDACTED],
- 2) den minderjährigen Karl-Heinz W [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch die Klägerin zu 1) und bei ihr wohnhaft,

Kläger, Widerbeklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in D [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED] -

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 12. Juli 1957 wird auf Kosten
des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Nachdem der Beklagte gegen das Urteil des Berufungs-
gerichts Revision eingelegt hatte, hat er durch seinen
Prozeßbevollmächtigten dem Revisionsgericht gegenüber den
Verzicht auf das Recht der Revision erklärt (§§ 566, 514
ZPO). Es ist deshalb von Amts wegen zu prüfen (§ 554 a

- 2 -

Abs. 1 ZPO), ob die eingelegte Revision, die jedenfalls bis zum Eingang der Verzichtserklärung zulässig gewesen war, durch den Verzicht nunmehr unzulässig geworden ist. Das ist zu bejahen (Stein/Jonas/Schönke, ZPO, 18. Aufl. § 519 b Anm. II 1 e). Die in RGZ 161, 350, 358 (vgl. auch Stein/Jonas/Schönke aaO § 514 Anm. III) vertretene Auffassung, daß das Revisionsgericht die eingelegte Revision [nur] auf verfahrensrechtliche Einrede des Verzichtsgegners [durch Urteil] als unzulässig zu verwerfen habe, steht nicht entgegen. Denn der bezeichneten Entscheidung liegt ein Verzicht zugrunde, den der Revisionskläger persönlich der anderen Partei gegenüber erklärt hatte und der erst dadurch zur Kenntnis des Revisionsgerichts gelangt war, daß die andere Partei sich in der mündlichen Verhandlung über die vor der Verzichtserklärung eingelegte Revision auf den Verzicht berief. Ebenso betrifft das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. November 1952 - IV ZR 204/52 (LM ZPO § 514 Nr. 3 = JZ 1953, 153 = ZZP 66, 148) keinen dem Gericht gegenüber wirksam erklärten Rechtsmittelverzicht. Die Gesichtspunkte der beiden angeführten Entscheidungen entfallen, wenn - wie vorliegend - der Verzicht dem Gericht gegenüber erklärt worden ist (vgl. auch BGHZ 2, 112, 114 und Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 134 II 3 a, S. 639).

Zwar vertritt Wieczorek (ZPO § 519 b Anm. A II c Abs. 3, § 566 Anm. B II b 3) ohne Begründung die Ansicht, daß bei einem Verzicht auf das Rechtsmittel nach seiner Einlegung, nach § 515 Abs. 3 ZPO zu verfahren sei. In einem solchen Fall soll also die Verzichtserklärung wie eine Zurücknahme des Rechtsmittels zu behandeln sein, ein Ausspruch des Gerichts über die Wirkungen nur auf Antrag der anderen Partei erfolgen dürfen und auf Verlust des eingelegten Rechts-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mittels zu lauten haben. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Denn mangels eines derartigen Antrages würde ohne eine von Amts wegen ergehende Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel unklar bleiben, welche verfahrensrechtliche Bedeutung dem Verzicht im Hinblick auf das eingelegte Rechtsmittel beizumessen ist. Hinzu kommt, daß der Rechtsmittelkläger möglicherweise mit Vorbedacht nicht die Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels, sondern den Verzicht auf das Rechtsmittel erklärt hat, weil er sich nämlich zusätzlichen (bei Verwerfung des Rechtsmittels nicht entstehenden) Kostenerstattungsansprüchen der anderen Partei nicht aussetzen will. Das kann z.B. dann praktisch werden, wenn - wie vorliegend - die andere Partei bei Eingang der Verzichtserklärung vor dem Rechtsmittelgericht durch einen bei ihm zugelassenen Rechtsanwalt noch nicht vertreten ist. Wäre die Verzichtserklärung wie eine Rücknahmeerklärung zu behandeln, so würde die andere Partei nunmehr einen beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrem Prozeßbevollmächtigten bestellen können, nur um in der Lage zu sein, den Antrag gemäß §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO zu stellen. Damit würde also dem Rechtsmittelkläger gegenüber der anderen Partei eine zusätzliche Kostenlast erwachsen, die er durch die Verzichtserklärung gerade vermeiden will. Von der vorstehenden Erwägung abgesehen ist die Verlustigkeitserklärung von der Zivilprozeßordnung gerade nur für den Fall der Zurücknahme eines Rechtsmittels vorgesehen, während es sich bei der Wirkung eines Verzichts um eine Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels handelt wie oben dargelegt.

Die Revision kann gemäß § 554 a Abs. 2 ZPO durch Beschluß auch dann als unzulässig verworfen werden, wenn sie erst nach ihrer Einlegung unzulässig geworden ist. Der

Senat folgt insoweit der Auffassung von Stein/Jonas/
Schönke(aaO § 519 b Anm. III B), der das Beschlußverfah-
ren auch im Falle eines Rechtsmittelverzichtes für zuläs-
sig erklärt. Dem ist jedenfalls dann zuzustimmen, wenn
- wie hier - der Verzicht dem Rechtsmittelgericht gegen-
über durch einen bei ihm zugelassenen Prozeßbevollmächtig-
ten erklärt ist. Wenn Rosenberg eine andere Ansicht ver-
tritt (aaO § 137 I 2 a S. 654), so geht aus seiner Verwei-
sung auf RG JW 1931, 1083 hervor, daß er nur eine außerge-
richtliche Verzichtserklärung im Auge hat, mit der sich das
Reichsgericht in der angeführten Entscheidung zu befassen
hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 1. April 1958
Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner